

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Juli 2011
— Edwin Co. Ltd/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Elio Fiorucci

(Rechtssache C-263/09 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 52 Abs. 2 Buchst. a — Gemeinschaftswortmarke ELIO FIORUCCI — Antrag auf Nichtigerklärung, der auf ein Namensrecht gemäß dem nationalen Recht gestützt ist — Kontrolle der vom Gericht vorgenommenen Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts durch den Gerichtshof — Befugnis des Gerichts zur Abänderung der Entscheidung der Beschwerdekammer — Grenzen)

(2011/C 252/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Edwin Co. Ltd (Prozessbevollmächtigte: D. Rigatti, M. Bertani, S. Vereia, K. Muraro und M. Balestriero, avvocati)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: O. Montalto, L. Rampini und J. Crespo Carrillo), Elio Fiorucci (Prozessbevollmächtigte: A. Vanzetti und A. Colmano, avvocati)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 14. Mai 2009, Elio Fiorucci/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (T-165/06), mit dem das Gericht die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 6. April 2006 (Sache R 238/2005-1) zu einem Verfahren der Nichtigkeits- und Verfallserklärung zwischen Herrn Elio Fiorucci und der Edwin Co. Ltd wegen eines Rechtsirrtums bei der Auslegung von Art. 8 Abs. 3 des Codice della Proprietà Industriale aufgehoben hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag von Herrn Fiorucci auf Abänderung des Urteils des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Mai 2009, Fiorucci/HABM — Edwin (ELIO FIORUCCI) (T-165/06), wird zurückgewiesen.
3. Die Edwin Co. Ltd und das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) tragen jeweils ihre eigenen Kosten sowie gesamtschuldnerisch drei Viertel der Kosten von Herrn Fiorucci.
4. Herr Fiorucci trägt ein Viertel seiner Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 220 vom 12.9.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 30. Juni 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundessozialgerichts Kassel — Deutschland) — Joao Filipe da Silva Martins/Bank Betriebskrankenkasse — Pflegekasse

(Rechtssache C-388/09) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Soziale Sicherheit — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Art. 15, 27 und 28 — Art. 39 EG und 42 EG — Ehemaliger Wanderarbeitnehmer — Berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und in einem anderen Mitgliedstaat — Ruhestand im Herkunftsmitgliedstaat — Von beiden Mitgliedstaaten gezahlte Rente — Eigenständiges System der sozialen Sicherheit zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit — Vorhandensein im früheren Beschäftigungsmitgliedstaat — Freiwillige Weiterversicherung in diesem System — Fortbestand des Anspruchs auf Pflegegeld nach Rückkehr in den Herkunftsmitgliedstaat)

(2011/C 252/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundessozialgericht Kassel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Joao Filipe da Silva Martins

Beklagte: Bank Betriebskrankenkasse — Pflegekasse

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundessozialgericht — Auslegung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Freizügigkeit und der sozialen Sicherheit von Wanderarbeitnehmern, insbesondere der Art. 39 EG und 42 EG sowie der Art. 27 und 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2) — Ehemaliger Wanderarbeitnehmer, der sowohl in seinem Heimatstaat als auch in seinem ehemaligen Beschäftigungsstaat eine Rente bezieht und in Letzterem einen Anspruch auf Pflegegeld hat, der nach dem System der sozialen Sicherheit des Heimatstaats nicht besteht — Aufrechterhaltung des Anspruchs auf diese Leistung nach Rückkehr in den Heimatstaat

Tenor

Die Art. 15 und 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung und geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1386/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 stehen nicht dem entgegen, dass eine Person in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, die Altersrente aus den Rentenkassen sowohl ihres Herkunftsmitgliedstaats als auch des

Mitgliedstaats bezieht, in dem sie den größten Teil ihres Berufslebens verbracht hat, und die aus dem letztgenannten Mitgliedstaat in ihren Herkunftsmitgliedstaat umgezogen ist, aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung in einem eigenständigen System der Pflegeversicherung des Mitgliedstaats, in dem sie den größten Teil ihres Berufslebens verbracht hat, weiterhin eine dieser Versicherung entsprechende Geldleistung in Anspruch nehmen kann, insbesondere falls — was das vorlegende Gericht zu prüfen hat — im Wohnsitzmitgliedstaat keine Geldleistungen gewährt werden, die das spezifische Risiko der Pflegebedürftigkeit betreffen.

Wenn hingegen in den Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats Geldleistungen, die das Risiko der Pflegebedürftigkeit betreffen, vorgesehen sind, dies aber nur in einer Höhe, die unter dem Betrag der Leistungen liegt, die sich auf dieses beziehen und von dem anderen Mitgliedstaat gewährt werden, der eine Rente schuldet, ist Art. 27 der Verordnung Nr. 1408/71 in der durch die Verordnung Nr. 118/97 geänderten und aktualisierten Fassung und geändert durch die Verordnung Nr. 1386/2001 dahin auszulegen, dass eine solche Person gegenüber dem zuständigen Träger des letztgenannten Staates einen Anspruch auf eine Zusatzleistung in Höhe des Unterschieds zwischen den beiden Beträgen hat.

(¹) ABl. C 312 vom 19.12.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Sechsten Kammer) vom 30. Juni 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — Viames Agrar Handels GmbH/Hauptzollamt Hamburg-Jonas

(Rechtssache C-485/09) (¹)

(Richtlinie 91/628/EWG — Kapitel VII Nr. 48.5 des Anhangs — Verordnung (EG) Nr. 615/98 — Art. 5 Abs. 3 — Ausfuhrerstattungen — Schutz von Rindern beim Eisenbahntransport — Voraussetzungen der Zahlung von Ausfuhrerstattungen für Rinder — Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

(2011/C 252/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Viames Agrar Handels GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Hamburg-Jonas

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Finanzgericht Hamburg — Auslegung der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport so-

wie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG in der durch die Richtlinie 95/29 des Rates vom 29. Juni 1995 (ABl. L 148, S. 52) geänderten Fassung und insbesondere Kapitel VII Nr. 48 Ziff. 5 ihres Anhangs sowie des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 615/98 der Kommission vom 18. März 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhrerstattungsregelung in Bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport (ABl. L 82, S. 19) — Eisenbahntransport von Rindern — Anwendbarkeit der Tierschutzvorschriften über die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Fahrt- und Ruhezeiten

Tenor

1. Kapitel VII Nr. 48.5 des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG in der durch die Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 geänderten Fassung ist u. a. auf Eisenbahntransporte anwendbar.
2. Für den Fall, dass der Verstoß gegen die Richtlinie 91/628 in der durch die Richtlinie 95/29 geänderten Fassung nicht zum Verenden der transportierten Tiere geführt hat, sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und deren Gerichte bei der Ausübung ihrer Kontrolle verpflichtet, Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 615/98 der Kommission vom 18. März 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhrerstattungsregelung in Bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport in einer Weise anzuwenden, die im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz steht, indem sie die Zahlung der Ausfuhrerstattung für die Tiere ablehnen, bei denen die ihr Wohlbefinden betreffenden Bestimmungen der Richtlinie nicht eingehalten worden sind.

(¹) ABl. C 37 vom 13.2.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 30. Juni 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Raads van State — Belgien) — Vereniging van Educatieve en Wetenschappelijke Auteurs (VEWA)/Belgische Staat

(Rechtssache C-271/10) (¹)

(Richtlinie 92/100/EWG — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Öffentlicher Verleih — Vergütung der Urheber — Angemessene Vergütung)

(2011/C 252/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State (Belgien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Vereniging van Educatieve en Wetenschappelijke Auteurs (VEWA)

Beklagter: Belgische Staat